

## OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (BEZUGSBERECHTIGTEN EIGENTÜMER) JURISTISCHER PERSONEN

**"Wirtschaftlich Berechtigter" (Wirtschaftlicher Eigentümer)** - ist eine **natürliche Person**, welche letztendlich direkt oder indirekt (über Dritte) Eigentümer der juristische Person ist (beherrschende Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital) oder über die Möglichkeit zu deren Kontrolle verfügt.

14.12.2016

Der Begriff "wirtschaftlich Berechtigter" wurde in das Föderationsgesetz Nr. 115-FZ vom 07.08.2001 "Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von gesetzwidrig erzielten Einnahmen und der Finanzierung von Terrorismus" (weiter als - Gesetz Nr. 115-FZ) mit dem Föderationsgesetz Nr. 134-FZ vom 28.06.2013 "Aufnahme von Änderungen in einzelne Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Bekämpfung von gesetzwidrigen Finanztransaktionen" integriert.

### OOO SWILAR

Generaldirektor  
Tobias Schmid  
ul. Lesnaya 43  
127055 Moskau  
Tel.: +7 499 978 3787

Gemäß den eingefügten Korrekturen besteht für Unternehmen die Pflicht, auf Anfrage der Bank Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung zu stellen.

Die Banken führen eine Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten vor Eröffnung eines Bankkontos durch, wie auch bei einer periodischen Aktualisierung der Informationen zu einem Kunden. Bei erstmaliger Identifizierung (Eröffnung eines Bankkontos) legt die Bank einen Fragebogen vor, in dem Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens ausgefüllt werden müssen. Auf Grundlage dieser Angaben wird die Bank die Entscheidung über die Eröffnung des Kontos treffen.

### swilar GmbH

Geschäftsführer  
Tobias Schmid  
Bachfeldstraße 3  
D-86899 Landsberg am Lech  
Tel.: +49 8248 960373

Ist das Unternehmen bereits Kunde einer Bank, so ist die Bank verpflichtet, bei der periodischen Aktualisierung der Informationen, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Eine solche Aktualisierung der Informationen erfolgt mindestens **einmal pro Jahr** (Gesetz Nr. 115-FZ, § 7, Abs. 1, Unterpunkt 3). Falls bei der Bank Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Genauigkeit früher eingeholter Informationen entstehen, so ist diese verpflichtet, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Tag des Auftretens solcher Zweifel eine Aufforderung zur Einreichung dieser Angaben (Angaben über wirtschaftliche Berechtigte, siehe unten) zu verschicken (Gesetz Nr. 115-FZ, § 7, Abs. 1, Unterpunkt 3). Im Falle einer Verweigerung der Einreichung solcher Informationen wird die Bank die Finanztransaktionen für die Organisation einstellen und den Vertrag über die Bankleistungen kündigen.

Geschäftsführer  
Dr. Georg Schneider  
Schlehenweg 14  
D-53913 Swisttal  
Tel.: +49 2226 908258

Regionalvertreter in Wien  
Bernhard Begemann  
Tel.: +43 660 4001065

Laut Gesetz Nr. 115-FZ sind nicht nur Banken, sondern auch andere Organisationen, die Transaktionen mit Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten durchführen (jegliche Kreditorganisationen, Versicherungsunternehmen, Leasingfirmen, professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes und andere) berechtigt, eine Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten zu fordern.

Am **21.12.2016** treten die Änderungen im Gesetz Nr. 115-FZ vom 07.08.2001 und das "Gesetzbuch der RF über Ordnungswidrigkeiten" Nr. 215-FZ vom 23.06.2016 in Kraft.

Gemäß § 6.1 des Gesetzes Nr. 115-FZ wird eine juristische Person ab dem 21.12.2016 verpflichtet sein:

- **Informationen** zu den wirtschaftlich Berechtigten **zu verfügen**,
- unter Umständen begründete und notwendige Maßnahmen zur Feststellung von Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen.

Zu den notwendigen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten gehören:

- Name, Vor- und Vatersname;
  - Staatsangehörigkeit;
  - Geburtsdatum;
  - Angaben zum Dokument, welches die Identität bestätigt;
  - Daten der Migrationskarte bzw. des Dokuments, welches das Recht eines ausländischen Staatsangehörigen oder einer staatenlosen Person auf Aufenthalt (Wohnrecht) in der Russischen Föderation bestätigt;
  - Anschrift des eingetragenen Wohnsitzes (der Anmeldung) oder des Aufenthaltsortes;
  - Identifikationsnummer des Steuerzahlers (falls vorhanden).
- regelmäßig, **jedoch mindestens einmal pro Jahr, die Informationen** über ihre wirtschaftlich Berechtigten **zu aktualisieren** und die erhaltenen Informationen **schriftlich festzuhalten**;
  - **Informationen** über wirtschaftlich Berechtigte und über Maßnahmen zur Feststellung der obengenannten Angaben, **mindestens fünf Jahre** ab dem Tag des Eingangs solcher Informationen **aufzubewahren**;
  - die vorhandenen und schriftlich bestätigten Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten bzw. über die Maßnahmen zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage des zuständigen Organs (Rosfinmonitoring), der Steuerbehörden oder einer anderen föderalen Behörde der Exekutive, welche durch die Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigt wurde, **zur Verfügung zu stellen**.

Die **Nichterfüllung** dieser Pflichten durch eine juristische Person wird die Auferlegung einer administrativen Strafe für Funktionsträger in Höhe von **30.000-40.000** RUB, für juristische Personen ab **100.000-500.000** RUB nach sich ziehen (Gesetzbuch der RF über Ordnungswidrigkeiten, § 14, Abs. 25.1).

Die Änderung der Gesetzgebung erfordert eine Korrektur der existierenden Dokumente der Unternehmen. Es muss ein internes Dokument erarbeitet werden, welches den Ablauf der Einholung, die Dokumentation, sowie die Aktualisierung und Aufbewahrung der Informationen zu den Bezugsberechtigten festlegt. Insbesondere sind die Verantwortlichen für die Feststellung der Berechtigten und die Aufbewahrung und Aktualisierung dieser Angaben zu benennen.

Ist die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten nicht möglich, so muss das Unternehmen über Belege verfügen, die bestätigen, dass alle möglichen Maßnahmen zur Feststellung dieser ergriffen wurden. So ist, beispielsweise, an alle Anteilseigner des Unternehmens eine Aufforderung zur Übergabe der Angaben über die Berechtigten zu senden. Angaben, die im EGRYUL oder Unternehmensregister eines anderen Staates enthalten sind, müssen ebenfalls angefordert werden. Falls diese Handlungen nicht zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten führen, so wird das Unternehmen über Belege verfügen, dass es Maßnahmen zu deren Feststellung ergriffen hat.

In der Praxis entstehen bei russländischen Organisationen oftmals Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Berechtigten, besonders, wenn der Gesellschafter eine ausländische juristische Person ist.

In Verbindung hiermit sollten Muttergesellschaften:

- sich mit Verständnis gegenüber Anfragen, die bei der in RF eingetragenen Tochtergesellschaften eingehen, verhalten;
- vollständige und glaubwürdige Informationen zur Verfügung stellen und rechtzeitig über erfolgte Änderungen informieren.

Bei Auftreten von Fragen sind wir gerne bereit, Ihnen ergänzende Informationen zu dieser Problematik anzubieten. Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin **swilar** OOO  
M: [Natalia.safiulina@swilar.ru](mailto:Natalia.safiulina@swilar.ru), T: +7 499 978 3787

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin **swilar** OOO  
M: [ekaterina.babenko@swilar.ru](mailto:ekaterina.babenko@swilar.ru), T: +7 499 978 3787

Anastasia Flasshoff, Projektleiterin Reporting & Controlling **swilar** OOO  
M: [anastasia.flasshoff@swilar.ru](mailto:anastasia.flasshoff@swilar.ru), T: +7 499 978 3787